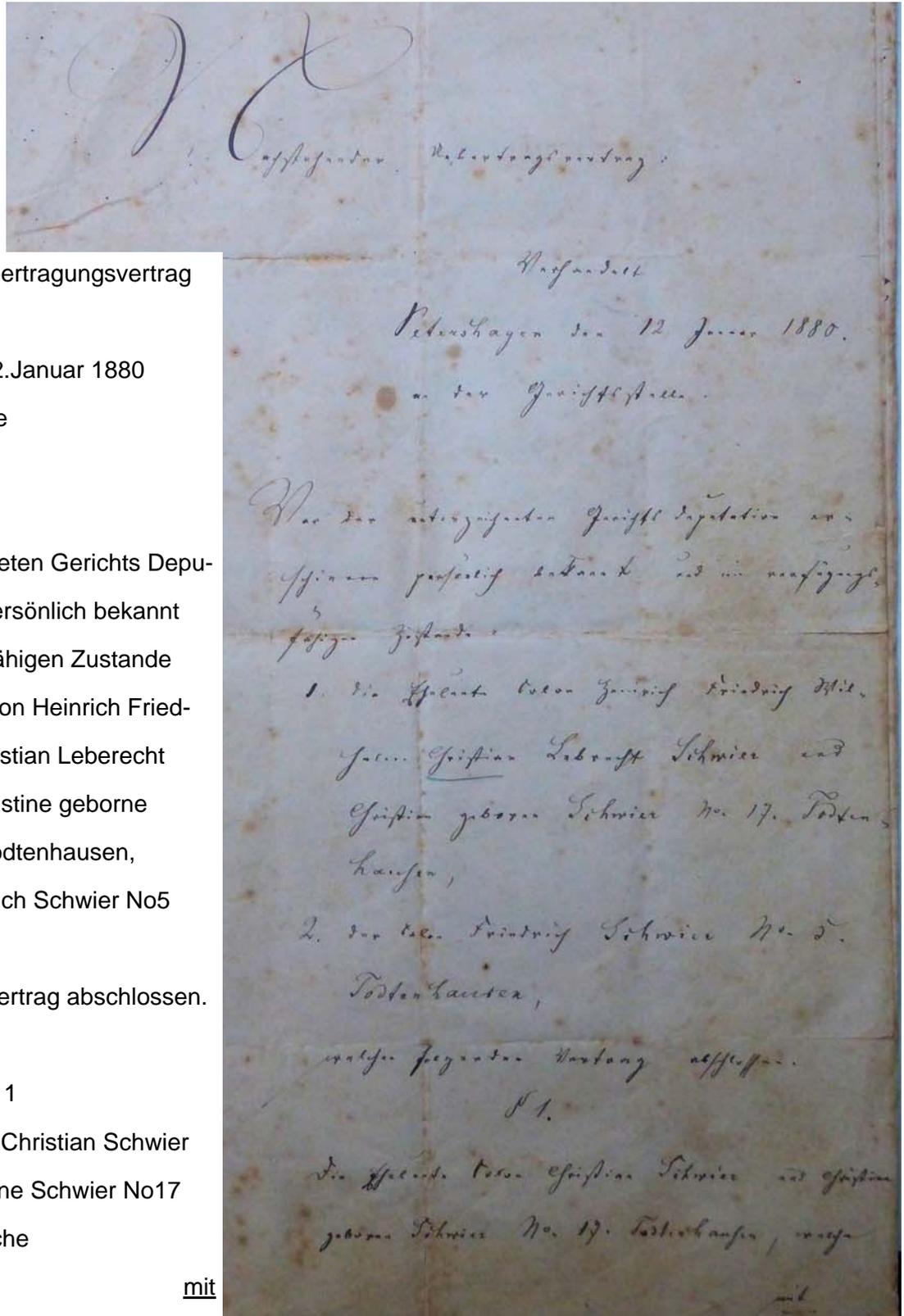


Beim lesen dieses Vertrages ist sehr gut zu sehen, wie die Großeltern Schwier ihr Erbe zu Gunsten ihrer Enkeltochter regeln, die zum Zeitpunkt dieses Vertrages knapp 4 Jahre alt ist. Der Schwiegersohn Friedrich Schwier kommt von Todtenhausen No8. Er war mit ihrem einzigen Kind, der Tochter Christine verheiratet. Diese starb kurz nach der Geburt ihrer Zwillinge. Eine der Töchter, die auch den Namen Christine hatte, ist das einzige Enkelkind der Großeltern, denn ihre Schwester starb bei der Geburt. Der Friedrich Schwier heiratet daraufhin die Sofie Schwier von Todtenhausen No5 und bewohnt und bewirtschaftet diesen Hof. Zu dieser Zeit hat es eine Schichtung (Festlegung des Erbteils) gegeben, in der für die Christine ein Erbe ihres Vaters von 5000 Mark festgeschrieben wurde. Dieser Vertrag liegt nicht mehr vor. Er wird aber in diesem Vertrag erwähnt. Als auch die Sophie verstirbt und der Friedrich beabsichtigt eine Heuerlingstochter zu heiraten, wird dieser Vertrag geschlossen. Christine heiratet 1897 den Heinrich Schwier von Todtenhausen No8 und tritt mit ihm das Erbe an. Aufgrund dieser Hochzeit und weil ihr Vater bereits verstorben ist, braucht sie nicht bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu warten.



Nachstehender Uebertragungsvertrag

Verhandelt

Petershagen den 12. Januar 1880

an der Gerichtsstelle

Vor der unterzeichneten Gerichts Deputation erschienen persönlich bekannt und im verfügungsfähigen Zustande

1. Die Eheleute Colon Heinrich Friedrich Wilhelm Christian Leberecht Schwier und Christine geborne Schwier No17 Todtenhausen,
2. Der Colon Friedrich Schwier No5 Todtenhausen

welche folgenden Vertrag abschlossen.

§ 1

Die Eheleute Colon Christian Schwier und Christine geborne Schwier No17 Todtenhausen, welche

mit

mit einander zu den alten Minden - Ravensberger
 Gutergemeinschaft leben, übertragene gemeinsam
 Verwaltung, dem Colon Friedrich Schwier No. 5.
 Todtenhausen, ihr gesamtet bewegliches und unbewegliches
 Vermögen erb und eigenthümlich.
 Es behält sich jedoch der Colon Christian Schwier
 No. 17. Todtenhausen auf Lebenszeit die
 rechnungsfreie Verwaltung und den vollständigen Nieß-
 brauch des übertragenen Vermögens vor. Ferner hat der Letztere das Recht,
 einzelne Stücke dieses Vermögens zu veräußern, insbesondere einzelnen
 Grundstücke der Stätte No. 17 Todten-
 hausen gegen andere Grundstücke zu
 vertauschen oder sonst zu veräußern,
 um dafür Grundstücke zur Stätte wie-
 der zu erwerben. Der Erlös resp.
 (respective = beziehungsweise) die ein-
 getauschten und sonst für den Erlös
 erworbenen Grundstücke treten dann
 an Stelle der abveräußerten in das
 Vermögen des Friedrich Schwier. Die
 Auflassung des Grundvermögens soll,
 sobald als möglich, er

mit einander in der alten Minden - Ra-
 vensberger Gütergemeinschaft leben,
 übertragen hiermit ihrem Schwieger-
 sohne, dem Colon Friedrich Schwier
 No. 5 Todtenhausen, ihr gesamtes
 bewegliches und unbewegliches Ver-
 mögen erb und eigenthümlich.

Es behält sich jedoch der Colon Chris-
 tian Schwier No. 17 Todtenhausen auf
 Lebenszeit die rechnungsfreie Verwal-
 tung und den vollständigen Nieß-
 brauch des übertragenen Vermögens
 vor. Ferner hat der Letztere das Recht,
 einzelne Stücke dieses Vermögens zu
 veräußern, insbesondere einzelnen
 Grundstücke der Stätte No. 17 Todten-
 hausen gegen andere Grundstücke zu
 vertauschen oder sonst zu veräußern,
 um dafür Grundstücke zur Stätte wie-
 der zu erwerben. Der Erlös resp.

(respective = beziehungsweise) die ein-
 getauschten und sonst für den Erlös
 erworbenen Grundstücke treten dann
 an Stelle der abveräußerten in das
 Vermögen des Friedrich Schwier. Die
 Auflassung des Grundvermögens soll,
 sobald als möglich, er

erfolgen und geschieht die Uebergabe in der Weise, daß die Eheleute Schwier erklären, fortan nur Namens ihres Schwiegersohnes besitzen zu wollen.

§ 2

Der Friedrich Schwier verpflichtet sich, nach dem Tode seines Schwiegervaters seine Schwiegermutter, die Ehefrau Schwier lebenslänglich frei und standesgemäß in allen Lebens und Leibesbedürfnissen in gesunden wie in kranken Tagen zu unterhalten, sie zu hegen und zu pflegen, wie es einem ordentlichen Sohne geziemt und nach erfolgten Ableben standesgemäß beerdigen zu lassen. Auch bezieht die Ehefrau Schwier während dieser Unterhaltszeit ein monatliches Taschengeld von neun (9) Mark, was davon aber nicht binnen Jahresfrist nach der Fälligkeit eingefordert ist, gilt als geschenkt und braucht nicht mehr geleistet

erfolgen und geschieht die Uebergabe in der Weise, daß die Eheleute Schwier erklären, fortan nur Namens ihres Schwiegersohnes besitzen zu wollen.

§ 2.

Der Friedrich Schwier verpflichtet sich, nach dem Tode seines Schwiegervaters seine Schwiegermutter, die Ehefrau Schwier lebenslänglich frei und standesgemäß in allen Lebens und Leibesbedürfnissen in gesunden wie in kranken Tagen zu unterhalten, sie zu hegen und zu pflegen, wie es einem ordentlichen Sohne geziemt und nach erfolgten Ableben standesgemäß beerdigen zu lassen. Auch bezieht die Ehefrau Schwier während dieser Unterhaltszeit ein monatliches Taschengeld von neun (9) Mark, was davon aber nicht binnen Jahresfrist nach der Fälligkeit eingefordert ist, gilt als geschenkt und braucht nicht mehr geleistet

geleistet werden.
 § 3.
 Die Eheleute Schwier haben an Descendenten
 nur ein einziges Erkelkind, die am 22. März
 März 1876. geborene Christiane Schwier,
 Tochter des Vorgenannten Friedrich Schwier
 und dessen verstorbenen Ehefrau Christiane
 Schwier, welche wieder eine Tochter der
 mitanwesenden Ehefrau Schwier ist.
 Bezüglich der Abfindung derselben vom
 Vermögen ihrer Großeltern wird fol-
 gendes bestimmt:
 1. Es wird der Christiane Schwier
 hiermit das Recht festgesetzt, beim To-
 de des Colons Friedrich Schwier
 Schwier aus d. Todtenhausen,
 ihres Vaters, die Stätte No. 17.
 Todtenhausen, mit allem Zubehör
 und allem beim Tode des Colons
 Friedrich Schwier auf der Stätte
 vorhandenen Haus, Feld, und
 Vieh-

geleistet werden.

§ 3

Die Eheleute Schwier haben an Des-
 cendenten (*Nachfahren*) nur ein einzi-
 ges Enkelkind, die am 22. März 1876
 geborene Christine Schwier, Tochter
 des Vorgenannten Friedrich Schwier
 und dessen verstorbene Ehefrau
 Christine Schwier, welche wieder eine
 Tochter der mitanwesenden Ehefrau
 Schwier ist.

Bezüglich der Abfindung derselben
 vom Vermögen ihrer Großeltern wird
 folgendes bestimmt:

1. Es wird der Christine Schwier hier-
 mit das Recht festgesetzt, beim To-
 de des Colons Friedrich Schwier
 No5 Todtenhausen, ihres Vaters,
 die Stätte No17 Todtenhausen, mit
 allem Zubehör und allem beim To-
 de des Colon Friedrich Schwier auf
 der Stätte vorhandenen Haus, Feld
 und Vieh-

Viehinventar zu Eigen zu übernehmen.
 Als zur Stätte No17 Todtenhausen
 gehörig sind alle Grundstücke anzusehen,
 welche jetzt von den Eheleuten
 Schwier dem Friedrich Schwier übertragen
 und in den anliegenden
 fünf Katastrerauszügen verzeichnet
 sind, so wie alle Grundstücke
 welche in Gemäßheit des §1 und
 der folgenden Bestimmung von
 den Colonen Christian und Friedrich
 Schwier zur Stätte zuerworben
 werden. Für Verbesserungen
 braucht die Christine Schwier
 keinen Ersatz zu leisten, wie
 sie andererseits solchen auch
 nicht für Verschlechterungen fordern
 kann.
 Damit nun der Christine Schwier
 die Stätte No17 Todtenhausen
 wohl erhalten bleibt, wird

der

Hierinunter zu liegen zu überführen
 als zur Stätte No. 17. Todtenhausen
 gehörig sind alle Grundstücke anzu-
 sehen, welche jetzt von den Eheleuten
 Schwier dem Friedrich Schwier über-
 tragen sind in den anliegenden
 fünf Katastrerauszügen verzeichnet
 sind, so wie alle Grundstücke,
 welche in Gemäßheit des § 1. und
 der folgenden Bestimmung von
 den Colonen Christian und Fried-
 rich Schwier zur Stätte zuerworben,
 werden. Für Verbesserungen
 braucht die Christine Schwier
 keinen Ersatz zu leisten, wie
 sie andererseits solchen auch
 nicht für Verschlechterungen fordern
 kann.
 Damit nun der Christine Schwier
 die Stätte No. 17. Todtenhausen
 wohl erhalten bleibt, wird

Tode seines Schwiegervaters die Grundstücke
 der Stätte No17 Todtenhausen
 nicht belasten dürfen und vorberechtigt
 sein, bei Unglücksfällen
 und dergleichen, wenn es das Interesse
 der Stätte und der Christine
 Schwier erfordert, die Stätte
 mit Schulden zu belegen, resp. sie
 dafür zum Pfande zu setzen.
 Stirbt der Friedrich Schwier vor
 vollendetem 24. Lebensjahre seiner
 Tochter Christine Schwier und
 hinterläßt dann eine Wittwe, so
 soll diese seine Wittwe (selbstredend
 unbeschadet der in §1 festgesetzten
 Rechte des Colon Christian Schwier)
 bis zum vollendetem 24.
 Lebensjahre der Christine Schwier
 den Nießbrauch und die Verwaltung
 der Stätte No17 Todtenhausen haben.
 Nach dieser Zeit und auch wenn

der

Tode seines Schwiegervaters die Grundstücke
 der Stätte No 17 Todtenhausen
 nicht belasten dürfen und vorberechtigt
 sein, bei Unglücksfällen
 und dergleichen, wenn es das Interesse
 der Stätte und der Christine
 Schwier erfordert, die Stätte
 mit Schulden zu belegen, resp. sie
 dafür zum Pfande zu setzen.
 Stirbt der Friedrich Schwier vor
 vollendetem 24. Lebensjahre seiner
 Tochter Christine Schwier und hinterläßt
 dann eine Wittwe, so soll diese seine
 Wittwe (selbstredend unbeschadet der in
 §1 festgesetzten Rechte des Colon
 Christian Schwier) bis zum vollendetem
 24. Lebensjahre der Christine Schwier
 den Nießbrauch und die Verwaltung
 der Stätte No 17 Todtenhausen haben.
 Nach dieser Zeit und auch wenn

Das Paradies Schwier nach dem 24.
 Lebensjahre seiner Tochter Christine
 stirbt, soll der hinterbliebenen
 Wittwe eine standesgemäße
 Leibzucht zufallen und festgesetzt
 werden.
 Selbstredend muß die Christine
 Schwier bei Uebernahme der Stätte
 auch die Schulden und Lasten übernehmen
 welche auf derselben
 haften, resp. welche gemäß der
 vorstehenden Bestimmungen auf
 dieselbe gelegt sind, und außerdem
 hat sie in den Nachlaß ihres
 eigenen Vaters als Schuldnerin
 diejenigen 9000 Mark „neuntausend
 Mark“ hineinzuwurfen,
 welche der Vater, nämlich der
 Friedrich Schwier, bei seiner
 Verheirathung mit der
 verstorbenen Christine Schwier in
 die

der Friedrich Schwier nach dem 24.
 Lebensjahre seiner Tochter Christine
 stirbt, soll der hinterbliebenen
 Wittwe eine standesgemäße
 Leibzucht zufallen und festgesetzt
 werden.
 Selbstredend muß die Christine
 Schwier bei Uebernahme der Stätte
 auch die Schulden und Lasten übernehmen
 welche auf derselben
 haften, resp. welche gemäß der
 vorstehenden Bestimmungen auf
 dieselbe gelegt sind, und außerdem
 hat sie in den Nachlaß ihres
 eigenen Vaters als Schuldnerin
 diejenigen 9000 Mark „neuntausend
 Mark“ hineinzuwurfen,
 welche der Vater, nämlich der
 Friedrich Schwier, bei seiner
 Verheirathung mit der
 verstorbenen Christine Schwier in
 die

die Stätte No17 Todtenhausen
 inferirt (*lat. infero = hineinbringen*) hat.
 Verzichtet aber die Christine Schwier
 auf die Uebnahme der Stätte No17
 Todtenhausen, so hat er der Friedrich
 Schwier eine Gesamtabfindung
 von 18.000 Mark,
 „achtzehntausend Mark“ zu zahlen,
 welche fällig sein soll bei
 vollendetem 24 sten Lebensjahre
 der Berechtigten.
 Eine bindende Erklärung, ob sie
 die Stätte übernehmen oder die
 18.000 Mark Abfindung wählen
 will, braucht die Christine Schwier
 vor vollendetem 24. Lebensjahr
 nicht abzugeben und kann sie,
 auch wenn sie vorher eine
 andere Erklärung abgegeben hat,
 bei vollendetem 24 sten Lebensjahre
 noch immer die Stätte

oder

die Stätte No. 17 Todtenhausen
 zu übernehmen hat.
 Verzichtet aber die Christine Schwier
 auf die Uebnahme der Stätte No. 17
 Todtenhausen, so hat er der Friedrich
 Schwier eine Gesamtab-
 findung von 18,000 Mark, auf-
 gefordert werden zu lassen,
 welche fällig sein soll bei
 vollendetem 24. Lebensjahre
 der Berechtigten.
 Eine bindende Erklärung, ob sie
 die Stätte übernehmen oder die
 18,000 Mark Abfindung wählen
 will, braucht die Christine Schwier
 vor vollendetem 24. Lebensjahre
 nicht abzugeben und kann sie,
 auch wenn sie vorher eine
 andere Erklärung abgegeben hat,
 bei vollendetem 24. Lebens-
 jahre noch immer die Stätte
 übernehmen

oder die 18,000 Mark Abfindung
 wählen.
 Auf alle Fälle endlich, mag die Christine
 Schwier die Stätte übernehmen,
 oder die 18.000 Mark Abfindung
 wählen, soll durch diese Rechte der
 Schichtteil von etwa 5000 Mark
 „fünftausend Mark“ aufgehoben
 sein, welcher der Christine Schwier
 in dem zwischen ihr und ihrem Vater,
 Friedrich Schwier, bei dessen Eingehung
 seiner zweiten Ehe abgeschlossenen
 Schichtungsvertrage ausgesetzt
 ist, so daß sie neben den
 in diesem Vertrage ihr beigelegten
 Rechten nicht noch außerdem jenes
 Schichtungsabdivat (*Erbteil*) verlangen
 kann.
 2. Von ihrer Confirmation an bis zum
 vollendeten 24. Lebensjahre hat der
 Christine Schwier, ihr Vater Friedrich
 Schwier jährlich achtzehn (18) Mark
Taschengeld
 zu zahlen.

oder die 18.000 Mark Abfindung
 wählen.
 Auf alle Fälle endlich, mag die Christine
 Schwier die Stätte übernehmen,
 oder die 18.000 Mark Abfindung
 wählen, soll durch diese Rechte der
 Schichtteil von etwa 5000 Mark
 „fünftausend Mark“ aufgehoben
 sein, welcher der Christine Schwier
 in dem zwischen ihr und ihrem Vater,
 Friedrich Schwier, bei dessen Eingehung
 seiner zweiten Ehe abgeschlossenen
 Schichtungsvertrage ausgesetzt
 ist, so daß sie neben den
 in diesem Vertrage ihr beigelegten
 Rechten nicht noch außerdem jenes
 Schichtungsabdivat (*Erbteil*) verlangen
 kann.

2. Von ihrer Confirmation an bis zum vollendeten 24. Lebensjahre hat der Christine Schwier, ihr Vater Friedrich Schwier jährlich achtzehn (18) Mark

Taschengeld

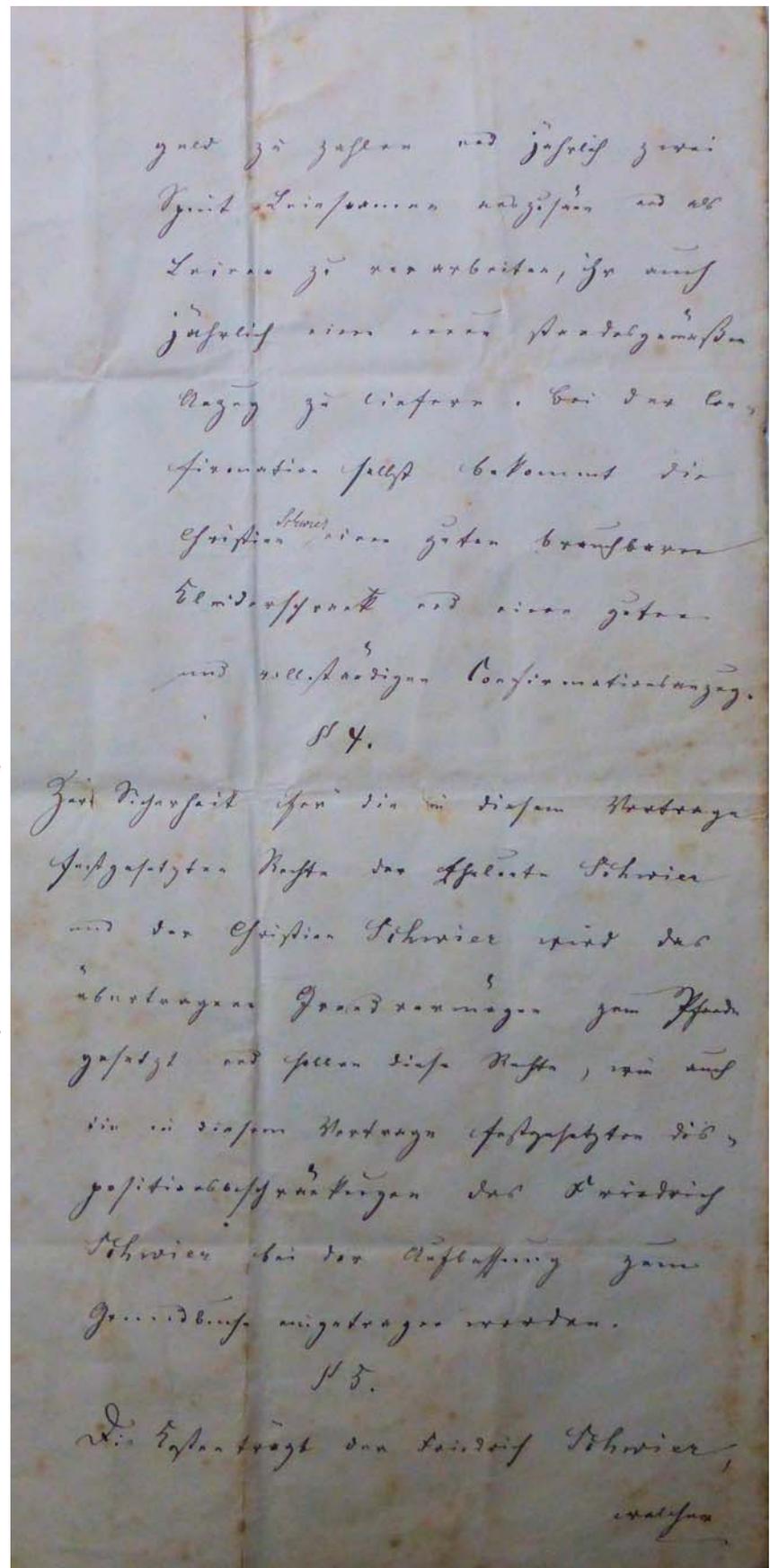
Taschengeld zu zahlen und jährlich zwei Spint Leinsamen auszusäen und als Leinen zu verarbeiten, ihr auch jährlich einen neuen standesgemäßen Anzug zu liefern. Bei der Confirmation selbst bekommt die Christine Schwier einen guten brauchbaren Kleiderschrank und einen guten und vollständigen Confirmationsanzug.

§4

Zur Sicherheit ihrer in diesem Vertrage festgesetzter Rechte der Eheleute Schwier und der Christine Schwier wird das übertragene Grundvermögen zum Pfande gesetzt und sollen diese Rechte, wie auch die in diesem Vertrage festgesetzten Dispositionsbeschränkungen des Friedrich Schwier bei der Auflassung zum Grundbuche eingetragen werden.

§5

Die Kosten trägt der Friedrich Schwier, welcher



welcher auch allein Ausfertigung des
Vertrages erhält.

v. g. u.

(vorgelesen, genehmigt, unterschrieben)

Unterschrift Christian Schwier

Unterschrift Christine Schwier

Unterschrift Friedrich Schwier

Nachträglich erklären die beiden
Christine und Friedrich Schwier noch,
daß Letzterer selbstredend auch alle
Schulden und Lasten der Eheleute
Schwier übernehmen. Zu denselben
gehören auch diejenigen 9000 Mark,
welche der Friedrich Schwier bei sei-
ner Verheirathung mit der verstorbe-
nen Christine Schwier in die Stätte in-
ferirt habe und wofür die Gebäude der
Stätte neu errichtet sein.

Diese Schuld ad 9000 Mark werde
deshalb als durch Confusion (*v. confe-
rieren = übertragen*) erloschen erklärt.

Es bleibe aber bei der Bestimmung in
§3 daß

die

welcher auch allein Ausfertigung des
Vertrages erhält.

v. g. u.

(vorgelesen, genehmigt, unterschrieben)

Unterschrift Christian Schwier

Unterschrift Christine Schwier

Unterschrift Friedrich Schwier

Nachträglich erklären die beiden
Christine und Friedrich Schwier noch,
daß Letzterer selbstredend auch alle
Schulden und Lasten der Eheleute
Schwier übernehmen. Zu denselben
gehören auch diejenigen 9000 Mark,
welche der Friedrich Schwier bei sei-
ner Verheirathung mit der verstorbe-
nen Christine Schwier in die Stätte in-
ferirt habe und wofür die Gebäude der
Stätte neu errichtet sein.

Diese Schuld ad 9000 Mark werde
deshalb als durch Confusion (*v. confe-
rieren = übertragen*) erloschen erklärt.

Es bleibe aber bei der Bestimmung in
§3 daß

die

die Christine Schwier crent. (*current = in vollgültiger Münze*) wenn sie die Stätte übernehme, in die Nachlaßmasse ihres Vaters 9000 Mark einzuwerfen habe.

v. g. u.

(*vorgelesen, genehmigt, unterschrieben*)

Unterschrift Friedrich Schwier

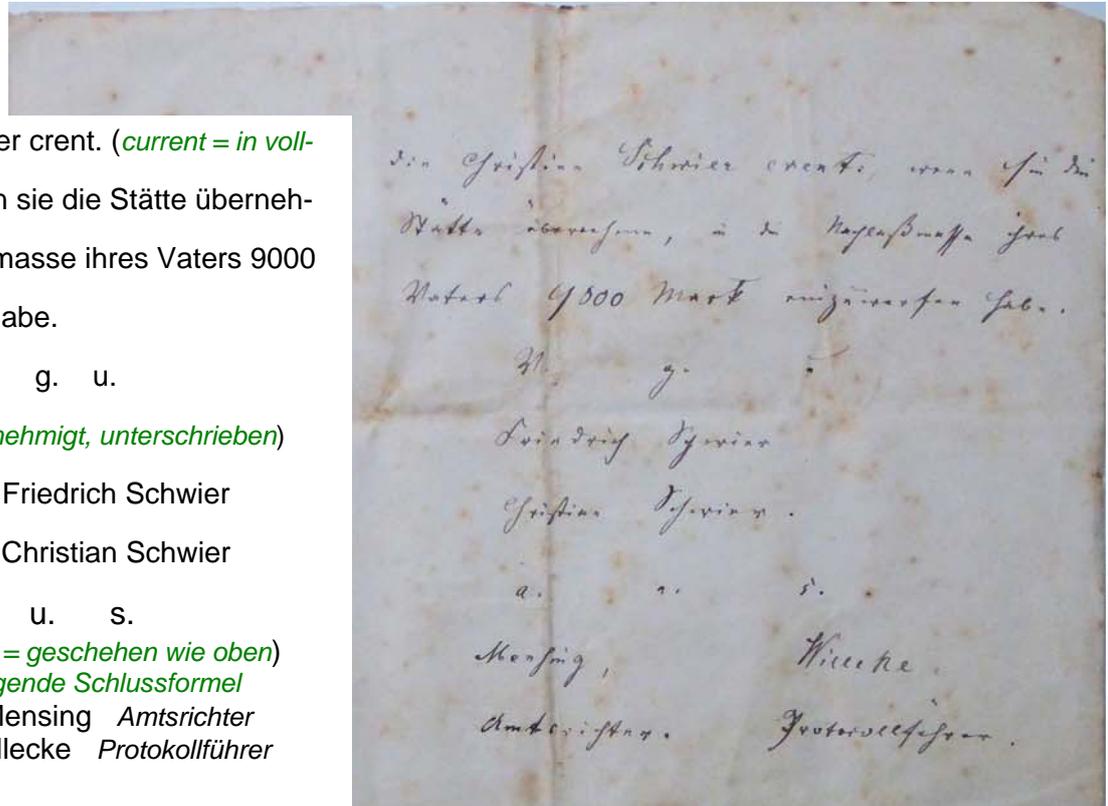
Unterschrift Christian Schwier

a. u. s.

(*actum ut supra = geschehen wie oben als beglaubigende Schlussformel*)

Unterschrift Mensing *Amtsrichter*

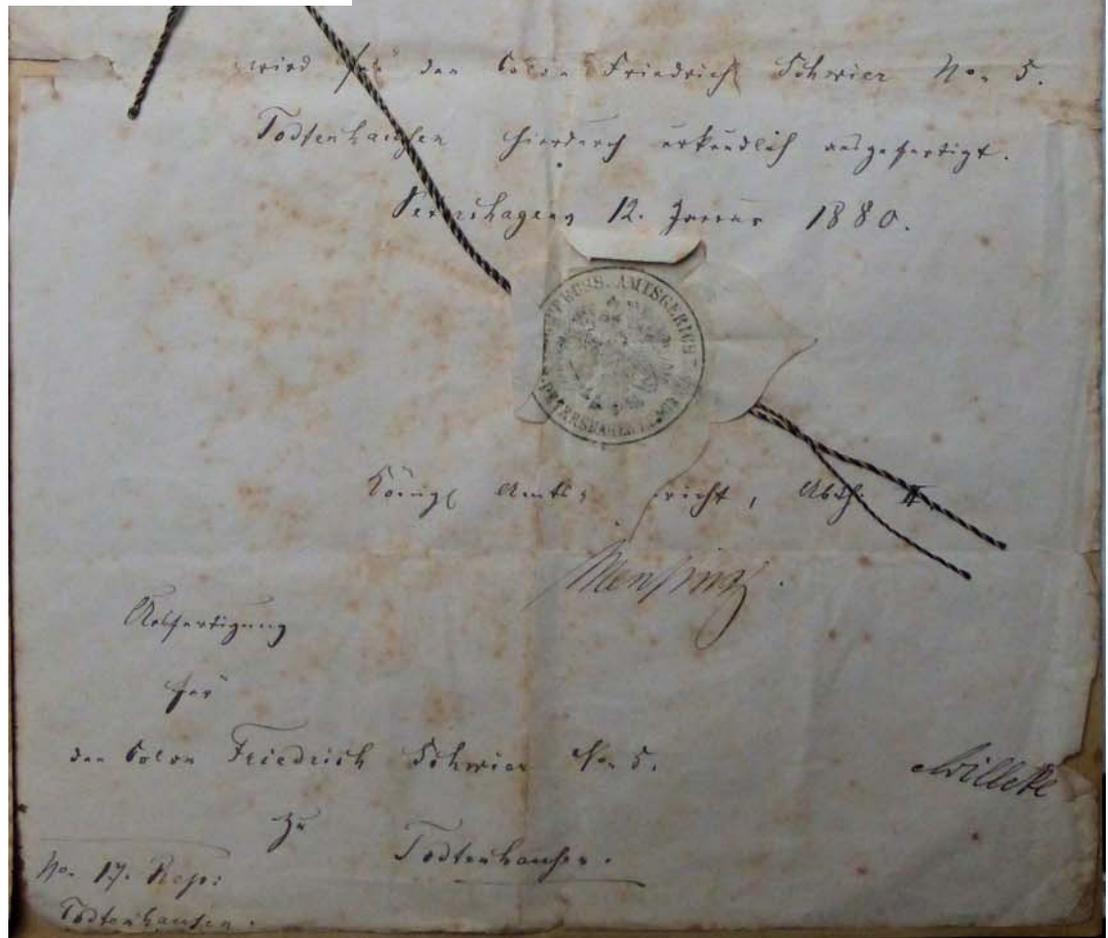
Unterschrift Willecke *Protokollführer*



wird für den Colon Friedrich Schwier No5 Todtenhausen hierdurch urkundlich ausgefertigt.

Petershagen
12. Januar 1880

Siegel



Die nachfolgenden Seiten sind eine Abschrift der im Grundbuch eingetragenen Bedingungen dieses Vertrages. Ich habe sie nicht mehr in eine heute lesbare Schrift (Transkription) gebracht, weil diese Eintragungen aus dem vorstehenden Vertrag hervorgeht.

Ich erkläre hiermit, daß folgende Eintragungen im Grundbuche von Todtenhausen Bd. I Bl. 12 Todtenhausen bewirkt sind.

Beifügung I.

1.		Das Minderjährigenschaft an der Grundstück bei Todtenhausen.		
2. ^a	Bl. 23 N ^o : 287 13	Stück der Braken	Loth	16 A. 98 M.
2. ^b	" 23 N ^o : 288 13	"	"	04 " 17 "
2. ^c	" 23 N ^o : 339 13	"	"	1 H. 98 " 61 "
3.	" 23 N ^o : 16	"	Loth	" - 64 " 32 "
4.	" 23 N ^o : 21	und an Lamy	Loth	" 22 " 05 "
5.	" 23 N ^o : 32	"	Loth	" - 21 " 03 "
6.	" 23 N ^o : 34	"	"	" - 14 " 58 "
7.	" 23 N ^o : 35	"	Loth	" - 29 " 45 "
8.	" 23 N ^o : 36	"	Loth und Minder	" - 25 " 46 "
10.	" 24 N ^o : 73	an Todtenhausen	Loth	" - 32 " 33 "
11.	" 24 N ^o : 74	"	Loth	" - " 56 "
12.	" 24 N ^o : 75	"	"	" - 6 " 20 "
13. ^b	" 24 N ^o : 595	In Todtenhausen	"	" - 60 " 48 "
19.	" 26 N ^o : 195 87	Das Grundstück	Loth	2 H. 62 " 88 "
20.	" 27 N ^o : 206 51	Das Grundstück	"	" - 57 " 44 "
21.	" 27 N ^o : 78	an Grundstück	"	" - 13 " 21 "
22.	" 27 N ^o : 87	Die Hofmauer	"	" - 32 " 40 "
23.	" 27 N ^o : 93	"	"	" - 17 " 23 "

LANDRECHT
MÜNCHEN

24.	Bl. 27	N: 107	am Das Jovin	Kicku	84 A 09 m.
25.	"	27	N: 135	Das lange Margu	" 72 " 94 "
26.	"	27	N: 169	auf'm Lüffofe	" 44 " 01 "
27.	"	26	N: 63	Wittamoor	frida 09 " 69 "
28.	"	26.	N: 63	Hayunköyge	Winda " " 02 "
29.	"	24	N: 56	Wiffildfrida	" " 28 " 81 "
30.	"	24	N: 56	"	" " 23 " 58 "
31.	"	24	N: 56	"	" " 05 " 14 "
32.	"	24	N: 367	auf'm Jammunku	Kicku 1 H. 14 " 89 "
33.	"	24	N: 108	Jof	Winda " " 01 " 60 "
34.	"	23	N: 61	Koffbrink	" " " 87 " 40 "
35.	"	23	N: 341	"	" " " 27 " 05 "
36.	"	23	N: 73	"	" " " 77 " 13 "

Landpfandgemeinde Minden.

37.	Bl. 6	N: 398	Oberste lange Wand	Kicku	" " 85 " 49 "
38.	"	7	N: 541	Ju Dicku Lamin	" " " 69 " 75 "

Landpfandgemeinde Petershagen.

39.	"	27	N: 113	Das Puffenfeld	Kicku " " 28 A 69 "
40.	"	27	N: 114	"	" " " 36 " 42 "
41.	"	27	N: 115	"	" " " 11 " 69 "
42.	"	27	N: 116	"	" " " 1 H. 43 " 55 "
43.	"	27	N: 257	"	" " " " " 82 "
44.	"	27	N: 258	"	" " " " " 02 " 10 "
45.	"	27	N: 259	"	" " " " " 70 "
46.	"	27	N: 260	"	" " " " " 05 " 77 "
47.	"	21	N: 75	Die Kömmerpal	Winda " " 01 " 72 "
48.	"	21	N: 76	"	" " " " " 06 " 00 "

LANDGERICHT
BIELEFELD

49.	Flur 21	N ^o 98	Die Römervinsal	Wiese	5 Ar 63 m.
50.	"	21 N ^o 99 ⁶⁴	"	"	09 " 59 "
51.	"	21 N ^o 120 ⁶⁴	"	"	09 " 30 "
52.	"	21 N ^o 121 ^{0.64}	"	"	16 " 04 "
53.	"	27 N ^o 172	Kauf von Ciffosa	Kerk	67 " 87 "
54.	"	27 N ^o 574 ¹¹⁶	Kauf von Kerk	"	78 " 37 "
55.	"	24 N ^o 576 ¹¹⁷	"	"	27 " 84 "
56.	"	24 N ^o 598 ¹¹⁵	"	Josmann	07 " 75 "
57.	"	24 N ^o 599 ¹¹⁶	"	"	21 " 07 "
58.	"	24 N ^o 573 ¹¹⁵	"	Kerk	66 " 16 "
59.	"	24 N ^o 56 ⁹⁷	Kauf von	Wiese	" - 96 "
60.	"	21 N ^o 73 ⁶⁵	Am Kerk	Wiese	12 " 49 "
61.	"	21 N ^o 74 ⁶⁵	"	"	" - 29 "
62.	"	23 N ^o 33	aus von	Wiese	24 " 20 "

Signatur: Anton Friedrich Schwick N^o 5^{und} 17
Pöschelhausen.

Zu 1. 2 a b c 3 bis 12. 13^b 19 bis 61 Titelbl. Kauf
Grund der Kaufleistung vom 15. eingetragener
am 17. November 1882.

Zu 62. Kauf Grund der Kaufleistung
vom 2. eingetragener am 9. December 1882.

Abteilung II.

N^o 21. Kauf 1. 2 a b c 3 bis 12. 13^b 19 bis 61 Titelbl.

Kaufvertrag und Verfügung über Grundstücke

form

sonen Das Kauf Der Warenbestimmung einzeln zu
 Hülsen geschnittenen Feinmehl zu einem Formweg unter
 nur für die Hülsen, für die Colonne Christen Schwier
 N^o 17 Todtenhausen auf dessen Lebenszeit ein
 muß sein Das Abtretungsvertrag vom 12. Janu-
 ar 1880 und der Eintragungsbewilligung vom
 15. November 1882. Zu gleichen Kauf mit
 Posten 22 bis 24. Dieser Bescheinigung beigetragen
 am 17. November 1882.

N^o 22. § 1. 2^a 3 bis 12. 13^b 19 bis 61 Titulbl. Kauf
 auf lebenslänglichen einrentgeldlichen Feinmehl-
 maßigen Abnahmeheld, Jagd und Pflanz in gesunden
 und kranken Tagen sowie ein monatliches Toppfe-
 geld von 9 Mark für die Colonne Colong Christen
 Schwier N^o 17 Todtenhausen, Christen geb. Schwier
 sind zwar vom Tode ihres gemeinsamen Mannes
 von in demselben Das Abtretungsvertrag vom 12. Januar
 1880 und der Eintragungsbewilligung vom 15.
 November 1882 zu gleichen Kauf mit Posten
 21. 23. 24. Dieser Bescheinigung beigetragen am 17.
 November 1882.

23. Das Kauf zur Abnahme der Hülsen N^o 17
 Todtenhausen nach unserer Bestimmung des
 § 3 N^o 1 Das Abtretungsvertrag vom 12. Janu-
 ar 1880 sowie auf die in § 3 N^o 2 abgedr-
 uckten insoweit 18 Mark Toppfenzeld und
 sonstigen Konventionen bezug. zur Konfirmation

LANDGERICHT
BIELEFELD

und von da ab bis zum vollendeten 24. Lebensjahre für die am 22. März 1876 geborene, Christiane Schwieger Tochter des Coloman Friedr. Schwieger N^o 5 und 17 Todtenhausen die Gemüthsheil junger Wittwen, und der Ehefrau jüngerer Gemüthsheil vom 15. November 1882 zu gleichen Rechten und Pflichten 21. 22. Dieser Erbteilung eingetragenen am 17. November 1882.

24. Der Eigenthümer, Coloman Friedr. Schwieger N^o 5 und 17 Todtenhausen darf bei Lebzeiten der Coloman Christiane Schwieger N^o 17 dieselbe nicht zum Verkauf N^o 17 Todtenhausen gesessenen Grundstück veräußern, oder auf ein solches, noch diesem Grundstück zu einem anderen Grundstück der N^o 17 Todtenhausen veräußern oder sonst in anderer Weise, um für den Coloman anderen Grundstück zum Verkauf anzukommen, oder auf dies mit ein Interesse der N^o 17 Todtenhausen oder seiner Tochter des Coloman Christiane Schwieger, und dann die jungen N^o 17 Todtenhausen oder einen Teil derselben nicht belasten, sondern nur bei Unmöglichkeit und dergl., wenn es ein Interesse der N^o 17 Todtenhausen oder seiner gemeinsamen Tochter eines, mit Befehl belasten oder dafür zum Pfande setzen. Hierfür wird das Abwärtensausdragen vom 12. Januar 1880 und der Eintragungsbemerkung vom 15.

November

LANDRECHT
HILFEN

15. November 1882 zu gleichen Teilen mit Kosten
21. 22. 23. dieser Abtheilung einzubringen am
17. November 1882.
25. Auf 62 Titulbl. Für die Mariaukirche in Minder-
niedrig Abgabe von fünf Tausend Pfund zu
Sinn pro conservando jure et loco auf
Kübel N^o 13 Todtenhausen einzubringen
ex Decreto vom 20. April 1833.
26. Auf 62 Titulbl. Kautenfließ:
a. für die Königl. Domainenverwaltung und
den Kuzaffa vom 4. August 1854 und
b. für die Kautenbank und den Kuzaffa
vom 30. Januar 1865.

Abtheilung III.

- 18000 Mk. 5. Auf 1. 2^a 3 bis 12. 13^b 19 bis 61 Titulbl.
Achtzehntausend Mark Abtheilung für
die am 22. März 1876 geborene Christiane
Schwier, Tochter des Herrn des Voloum Hein-
rich Schwier N^o 5 und 17. Todtenhausen,
fällig bei vollendeter 24. Lebensjahre
des Berechtigten, bis dahin ohne Zinsen, jedoch
am dann zahlbar, wenn dieselbe auf die
sie zugewiesene Markensumme des Kübel N^o 17
Todtenhausen verzinst. In Gemäßheit
des Abwärtungsungsvertrages vom 12. Januar
1880 und der Einkommensberechnung

von

am 15. November 1882 eingetragenen am
 17. November 1882 eingetragenen am
 17. November 1882.

Zn. 5. Zu Hella der obgenannten Kurzalla zu 9
 Seitenblatt ist Kurzalla 62 daselbst getraden.
 Eingetragenen am 9. December 1882.

Petershagen, 9. December 1882.

Vörschl. Heintgenrichs.

Dagl.

Milke.

Hcu

Dau Colou Friedrich Schwiier

N^o 5 n. 17.

Petershagen.

17 Rep. F. H. H. H.